

Satzung

- § 1 Der Verein führt den Namen „Schulverein der Lindenschule e.V.“.
- § 2 Der Sitz des Vereins ist 33790 Halle (Westf.)
- § 3 Zweck des Vereins ist begrenzt auf die Grundschule Lindenschule Halle:
1. Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit anzuregen, zu fördern, zu koordinieren und durchzuführen.
 2. Schulische und außerschulische Veranstaltungen der Schüler/innen in ideeller und materieller Hinsicht zu unterstützen.
 3. Maßnahmen zur Pflege der Gemeinschaft zwischen Lehrer/innen, Eltern, Schüler/innen, ehemaligen Schüler/innen und Lehrer/innen sowie Freunden und Förderern zu unterstützen.
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in §3 beschriebenen gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er hat keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Der Verein bezieht die zur Verfügung seiner Zwecke erforderlichen Mittel aus Beiträgen und Spenden.
- § 5 Die Verwendung der Mittel des Vereins darf nur für den in §3 genannten Zweck erfolgen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 6 Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, bestimmt über die Art der Liquidation. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Halle (Westf.), die es unmittelbar und ausschließlich in der Grundschule Halle-West oder ihrer Nachfolgeschule für die in §3 genannten Zwecke zu verwenden hat.
- § 7 Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:
1. Natürliche Personen
 2. Juristische Personen
 3. Kulturelle und soziale Vereinigungen und Verbände, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
1. Tod
 2. Schriftliche Austrittserklärung zu Ende des Geschäftsjahres
 3. Ausschließung aus wichtigem Grund, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
- § 8 Der Mitgliedsbeitrag wird von Jahr zu Jahr durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird fällig zu Beginn des Geschäftsjahres. Der Beitrag wird über eine Einzugsermächtigung erhoben bis auf Widerruf.
- § 9 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand bestehend aus:

- Vorsitzende/-r
- Stellvertretende/-r Vorsitzende/-r
- Kassierer/-in
- Schriftführer/-in
- Und einem vom Lehrerkollegium bestimmten Lehrervertreter/-in

2. Die Mitgliederversammlung

Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 11 1.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten zusammen den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt sein Amt bis zur Neuwahl weiter.

2.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er entscheidet eigenverantwortlich über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht mit Rechnungslegung vor.

3.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

4.

Der / die Kassierer/-in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

5.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit.

6.

Über die Sitzung des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

§ 12

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates brauchen dem Verein als Mitglieder nicht anzugehören. Der Beirat unterstützt und berät bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

§ 13

1.

Der Vorstand hat mindestens alljährlich eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Sie sollte im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladungen ergehen fristgerecht durch Einsetzung in die örtliche Tageszeitungen („Haller Kreisblatt“, „Westfalen Blatt“) und für Mitglieder, die Kinder in der Lindenschule haben, schriftlich über die Klassenlehrer/-in. Mitglieder, die außerhalb der Reichweite der Tageszeitungen wohnen, werden angeschrieben. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und bestimmt den Ort.

2.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die Vorsitzende des Vorstandes oder ein anderes Vorstandsmitglied.

3.

Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über

- A. Bericht, Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes
- B. Eine eventuelle Neuwahl des Vorstandes
- C. Mitgliedsbeitrag

4.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes oder einviertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen.

4.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6.

Die Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

7.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, dass von dem Vorsitzenden und einem weiteren zu Beginn der Mitgliederversammlung zum / zur Protokollführer /-in zu bestellenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

8.

Gäste können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie hört den Jahresbericht des Vorstandes und erteilt Entlastung. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand abwählen, indem sie während seiner Amtszeit einen Vorstand wählt.

§ 15 Jährlich findet eine Rechnungsprüfung statt. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Rechnungsprüfer.

Halle (Westf.), den 08. Mai 2009

Erste /-r Vorsitzende /-r

stellv. Vorsitzende/-r

Schriftführer /in

Kassierer / in

Lehrervertreter / in
